



HAGEN

Stadt der FernUniversität
Der Oberbürgermeister

Deckblatt

Teil 1 Seite 1

Drucksachennummer:

0461/2024

Datum:

06.05.2024

ÖFFENTLICHE MITTEILUNG

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

Geschäftsstelle der Bezirksvertretung Hagen-Mitte

Betreff:

Mitteilung allgemein

Beratungsfolge:

11.06.2024 Bezirksvertretung Hagen-Mitte

TEXT DER MITTEILUNG**Teil 2 Seite 1****Drucksachennummer:**

0461/2024

Datum:

06.05.2024

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

 sind nicht betroffen**Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung** keine Auswirkungen (o)

TEXT DER MITTEILUNG

Teil 2 Seite 2

Drucksachennummer:

0461/2024

Datum:

06.05.2024

HEB GmbH | Fuhrparkstraße 14-20 | 58089 Hagen

Ansprechpartner	Herr Sasse
Telefon	02331 35 44-4153
Fax	02331 25385
E-Mail	w.sasse @heb-hagen.de
Standort	HEB GmbH - Hagener Entsorgungsbetrieb Verwaltung Fuhrparkstraße 14 – 20 58089 Hagen
Ihr Zeichen Mein Zeichen	- HEB/3
Datum	30.04.2024

Ihre Anfrage nach § 18 GschO in der Sitzung der BV Hagen-Mitte am 25.04.2024 zur unbefugten Öffnung eines Unterflurbehälter

Sehr geehrte

die Unterflurbehälter im Innenstadtbereich haben einen sog. Schnappverschluss, so dass die Behälter nach der Leerung schnell und zuverlässig geschlossen werden können. Das Öffnen der Behälter ist nur mit dafür geeigneten Schlüsseln oder unter Einsatz physischer Gewalt möglich. Allerdings erlaubt die Bodennähe der Schließung kein kompliziertes Schließsystem, da dieses durch Staub und Dreck schnell geschädigt sowie bei Frost durch Vereisung problematisch zu bedienen wäre.

Letztlich ist fast jede Schließung durch Unbefugte zu umgehen, so dass eine technische und wirtschaftlich vertretbare Veränderung der Schließung wenig zielführend ist. Das Verhindern des unbefugten Öffnens der Behälter ist daher aus unserer Sicht nur durch das konsequente Einschreiten von dafür vorgesehenen Ordnungskräften (Polizei, Ordnungsamt etc.) möglich, die derartige Vorfälle beobachten und ahnen können.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. Sasse
(Bereichsleiter)i. V. Jagusch
(Unternehmenskommunikation)

Ihr Ansprechpartner
Herr Echterling
Tel.: 207 - 4843
Fax: 207 - 2747

Vorlage 0461/2024

An

-01/11-

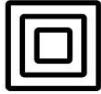
**BVM 03/2024 am 25.04.2024
Anfragen zum Thema Bewohnerparkzone F**

In der o.g. Sitzung wurde die Frage gestellt, ob die Kreishausstraße zur Bewohnerparkzone F gehört, dies wurde zunächst verneint. Nach Durchsicht der Unterlagen im Anschluss an die Sitzung stellte sich allerdings heraus, dass die komplette Kreishausstraße mit zur neuen Zone F gehört, dies wurde am Freitag, dem 26.04.2024 per Mail direkt an die Geschäftsführung so mitgeteilt.

Im Anschluss ging es um die Frage, ob auch die Bewohner der Häuser Eduard-Müller-Straße 18 – 20 einen Bewohnerparkausweis beantragen können, da sie ansonsten keinerlei Möglichkeit besäßen, in der Kreishausstraße zu parken.

Hierzu wird mitgeteilt, dass eine der Anspruchsvoraussetzungen für einen Antrag eines Bewohnerparkausweises der Hauptwohnsitz innerhalb der Zone ist. Insofern ist ein Antrag aus einer Wohnanschrift außerhalb der Zone leider nicht möglich.

gez. Echterling



HAGEN

Stadt der FernUniversität
Der Oberbürgermeister

Deckblatt

Datum:

21.05.2024

Seite 1

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Fachbereich und ggf. beteiligte Ämter/Fachbereiche:

Servicezentrum Sport

Bezirksvertretung Hagen-Mitte

Betreff: Drucksachennummer:

**Mdl. Anfrage nach § 18 GeschO in der Sitzung der BV Hagen-Mitte am 25.04.2024
zum Sportplatz Waldlust**

Beratungsfolge:

Bezirksvertretung Hagen-Mitte am 11.06.2024



Sehr geehrte [REDACTED],

bezugnehmend auf Ihre Anfrage gemäß § 18 der Geschäftsordnung in der Sitzung der BV Hagen-Mitte am 25.04.2024 zum Sportplatz Waldlust teilen wir Ihnen mit, dass die Nutzungsvereinbarung mit dem Verein Roter Stern Wehringhausen tatsächlich zum 30. Juni 2024 aufgekündigt wurde.

Hintergrund ist, dass auf der Waldlust die alten Räumlichkeiten vor einigen Jahren umgebaut worden sind. Dabei hat der Verein Roter Stern Wehringhausen, der damals noch alleiniger Nutzer der Anlage war, nachweislich kräftig mit Hand angelegt. Finanziert wurden die Räumlichkeiten aus Mitteln der Sportpauschale, der Bezirksvertretung sowie einigen Spenden. Alle weiteren sowie laufenden Kosten – u.a. Genehmigungsverfahren, Bauantrag, aber auch Strom, Wasser, Heizung etc. – wurden und werden ausschließlich vom SZS, sprich der Stadt Hagen, getragen.

In den Jahren, als Roter Stern Wehringhausen alleiniger Nutzer der Waldlust war, gab es naturgemäß keine Diskussionen um die Nutzung der Räumlichkeiten auf dieser Sportanlage. Mittlerweile ist aber noch ein zweiter Verein auf der Anlage untergebracht.

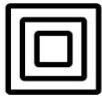
Aus der Tatsache, dass Mitglieder des Roten Sterns beim Umbau tatkräftig mitgewirkt haben, reklamiert der Verein nun allerdings ein alleiniges Nutzungsrecht für sich. Was so nicht hinnehmbar ist. In einer städtischen Sportanlage entscheidet allein das SZS, sprich die Stadt Hagen, wer wann und in welchem Umfang Räumlichkeiten, noch dazu unentgeltlich nutzen darf.

Im Zuge der Auseinandersetzung mit Roter Stern Wehringhausen fiel zudem auf, dass das SZS, sprich die Stadt Hagen, überhaupt keinen Zugang zu den Räumlichkeiten hat. Allein schon aus Brandschutz- und bauordnungsrechtlichen Gründen ist dieser Zugang jedoch jeder Zeit uneingeschränkt zu gewähren – ganz abgesehen von etwaigen Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten. Bei allen anderen städtischen Sportstätten ist dies selbstverständlich rund um die Uhr garantiert.

Trotz wiederholter Aufforderung hat sich der Verein Roter Stern Wehringhausen geweigert, die entsprechenden Schlüssel herauszugeben und dem SZS beziehungsweise anderen Dienststellen wie der Feuerwehr, der Bauordnung oder der Gebäudewirtschaft einen dauerhaften Zugang zu ermöglichen.

Nach monatelanger Diskussion per Mail mit dem Verein sowie einem Austausch per Mail und telefonisch mit dem Rechtsbeistand des Vereins, ließ Roter Stern Wehringhausen über den Anwalt mitteilen, der Verein würde der Stadt den Zugang ausschließlich nach vorheriger Anmeldung ermöglichen wollen und der Verein bestünde weiterhin darauf, die Räumlichkeiten alleine nutzen zu dürfen. Dies soll das SZS garantieren, bevor ein Zugang ermöglicht würde. Dies ist jedoch allein mit Blick auf die Gleichbehandlung aller Nutzer von städtischen Sportanlagen nicht akzeptabel. In keiner anderen Sportstätte reklamiert ein Verein für sich, entscheiden zu dürfen, wann und in welchem Umfang städtische (!) Räumlichkeiten genutzt werden können und/oder wer dies betreten darf. Dies widerspricht auch dem Schlüsselgewaltvertrag und der Nutzungsvereinbarung mit dem Verein, die analog zu den Vereinbarungen mit allen anderen Vereinen im Stadtgebiet getroffen wurden. Auch hier gilt es ebenfalls zwingend den Gleichbehandlungsgrundsatz zu wahren.

Die Verweigerungshaltung von Roter Stern Wehringhausen führte schließlich dazu, dass die Nutzungsvereinbarung für den Sportplatz und die dazugehörigen städtischen Räumlichkeiten an der Waldlust zum 30. Juni 2024 fristgerecht aufgekündigt wurden. Insbesondere mit Blick



auf den Brandschutz, die Bauordnung sowie eventuell anfallende Wartungs- und Sanierungsarbeiten ist die Position der Stadt an dieser Stelle nicht verhandelbar. Gleiches gilt für die Vorgaben zur Nutzung der städtischen Sportanlagen.

gez.

Henning Keune
Technischer Beigeordneter

Stadt Hagen Postfach 4249 58042 Hagen

Vorlage 0461/2024

Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Verwaltungsgebäude, Böhmerstr. 1, 58095 Hagen

Auskunft erteilt

Herr Echterling, Zimmer 113

Tel. (02331) 207 4843

Fax (02331) 207 2747

E-Mail ordnungsamt@stadt-hagen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen, Datum

32/0, 06.05.2024

**Sitzung der BV Mitte am 25.04.2024
hier: Beschilderung in der Bewohnerparkzone F**

Sehr geehrter Herr

in der Sitzung der BV Mitte am 25.04.2024 stellten Sie die Frage, ob die Beschilderung in der Parkzone F, genauer vor den Häusern Friedensstr. 10/11 und Roßbacher Str. 10 – 16 verdeutlicht werden könnte, da gerade die nicht vorhandene Beschilderung in der Roßbacher Straße den Verkehrsteilnehmer*Innen suggeriere, dass hier auch ohne Bewohnerparkausweis geparkt werden könne.

Dazu kann ich Ihnen mitteilen, dass nach Ansicht der Beschilderung vor Ort keine weitere Beschilderung von Nöten ist. Eine sog. Zonenbeschilderung beinhaltet immer den Beginn und das Ende der Zone. Sobald also der Beginn der Bewohnerparkzone passiert wurde, befindet sich die Verkehrsteilnehmerin/der Verkehrsteilnehmer so lange innerhalb der Zone, bis sie mit Verkehrszeichen wieder beendet wird. Die Roßbacher Straße liegt also eindeutig innerhalb der Zone. Des Weiteren schreibt die Einfahrt in die Zone immer ein Parken am rechten Fahrbahnrand auf der Straße vor. Bedeutet, dass ausnahmsweise dort, wo das sog. aufgeschulte Parken auf dem Gehweg gestattet wird, dies auch ausdrücklich extra beschildert werden muss. In all den Straßen innerhalb der Zone, in denen keine zusätzliche Beschilderung steht, muss das Auto auf der Straße geparkt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. André Erpenbach
Beigeordneter

STADT HAGEN
Stadt der FernUniversität

Briefadresse: Postfach 4249, 58042 Hagen
Paketadresse: Rathausstr. 11, 58095 Hagen
Vermittlung: 02331/207-5000

Sparkasse an Volme und Ruhr (BLZ 450 500 01)
Kto.-Nr. 100 00 444
IBAN DE23 4505 0001 0100 0004 44
BIC WELADE3HXXX
weitere Banken unter
www.hagen.de/bankverbindungen